

# **Richtlinien für den zwischenstaatlichen Substitutionsverkehr unter Rechtsanwälten**

Die 3. Europäische Präsidentenkonferenz – die als «Wiener Advokatengespräche 1975» am 31. Januar in Wien stattgefunden hat – beschloss, «Richtlinien für den Substitutionsverkehr zwischen Rechtsanwälten in einem europäischen Land und Rechtsanwälten in einem andern Land Europas (europäischer Substitutionsverkehr)» herauszugeben. Auf Wunsch der Europäischen Präsidentenkonferenz werden diese Richtlinien nachstehend publiziert. Dabei sei darauf hingewiesen, dass der Geschäftsausschuss (heute Vorstand), dem diese Richtlinien vorgängig im Entwurf zur Begutachtung unterbreitet wurden, über Ziff. 3 eine andere Auffassung vertritt. Der damalige Präsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes, Dr. Paul Schwander, hat in Wien folgenden abweichenden Vorschlag unterbreitet: «Über die Frage, wer Schuldner für jene Ansprüche auf Honorar und Spesenersatz eines Rechtsanwaltes ist, die entstehen, wenn ein Kollege eines anderen Staates von ihm eine Beratung verlangt oder ihm eine Angelegenheit zur Wahrung der Interessen eines Klienten anvertraut, sollen die beiden Rechtsanwälte von Anfang Klarheit schaffen. Mangels einer solchen Klarstellung gilt die Regel, dass ausschliesslich der Klient zur Zahlung des Honorars und Kostenersatzes pflichtig ist; einzig im Falle von Beratungen und Interessenvertretungen, bei denen keine Offenbarung, der Person und des Namens der Klientschaft an den erbetenen ausländischen Rechtsanwalt erfolgt, ist der auftragerteilende Anwalt gegenüber dem beauftragten ausländischen Anwalt für dessen finanzielle Ansprüche haftbar.» In der Abstimmung über diesen Antrag ist dieser Vorschlag jedoch nicht durchgedrungen.

## **Richtlinien für den Substitutionsverkehr zwischen Rechtsanwälten in einem europäischen Land und Rechtsanwälten in einem anderen Land Europas (europäischer Substitutionsverkehr)**

### *1. Übernahme, Annahme von Aufträgen ausländischer Rechtsanwälte*

Ein Rechtsanwalt, der einem ausländischen Kollegen Beistand leistet, soll sich stets der Tatsache bewusst sein, dass dieser sich auf ihn in viel weitgehendem Umfang verlassen muss als auf einen Rechtsanwalt aus demselben Land. Seine Verantwortung bei der Erteilung von Rat und bei der Bearbeitung eines Falles ist daher besonders gross. Aus diesen Gründen soll ein Rechtsanwalt einen Fall nur übernehmen, wenn er ihn unverzüglich und sachverständig bearbeiten kann.

### *2. Verschwiegenheitspflicht*

Ein Rechtsanwalt darf niemals Auskunft über Angelegenheiten geben, die ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt mitgeteilt worden sind, auch wenn er den Mandanten nicht mehr vertritt. Diese Verpflichtung gilt auch für seine Partner, die ihn unterstützenden Rechtsanwälte und Mitarbeiter sowie seine Angestellten.

### *3. Haftung für Honorar*

Ein Rechtsanwalt, der einen ausländischen Kollegen zur Erteilung eines Rates oder für die Bearbeitung eines Falles in Anspruch nimmt, soll möglichst schon in dem Ersuchen um Tätigwerden erklären, wer für die Zahlung des Honorares in Anspruch zu nehmen ist. Wenn er nicht ausdrücklich seine Haftung ausschliesst, so ist der Rechtsanwalt, welcher den ausländischen Kollegen in Anspruch genommen hat, für die Zahlung von dessen Kosten verantwortlich. Wenn ein Rechtsanwalt einen Mandanten zu einem ausländischen Kollegen nur verweist, so ist er für die Zahlung von dessen Kosten nicht verantwortlich; er hat keinen Anspruch auf einen Teil des Honorars dieses ausländischen Kollegen.

Mitteilungen SAV Heft 47, Juni 1975

2/4/2